



## **Rechtspflege zur Notengebung**

### **Verpflichtung zum Versuch einer gütlichen Einigung**

Sofern eine Semesternote nicht akzeptiert wird, ist eine Aussprache mit der Lehrkraft, die die beanstandete Note gesetzt hat, durchzuführen. Verläuft die Aussprache erfolglos, ist die Schulleitung einzubeziehen. Das Ergebnis und das Durchführungsdatum einer Aussprache sind schriftlich festzuhalten und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Semesternoten (Semesterzeugnisse) können innerhalb von 30 Tagen nach dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, mit Beschwerde angefochten werden. Es wird empfohlen, vor dem Einreichen einer Beschwerde mit der betreffenden Lehrkraft bzw. mit der Schulleitung eine Aussprache durchzuführen.

### **Beschwerdegegenstand**

Mittels Beschwerde können nur Semester- bzw. Zeugnisnoten angefochten werden. Ausgeschlossen ist die Anfechtung von Einzelnoten.

### **Beschwerdegründe**

Beschwerden gegen Zeugnisnoten werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft (BerG, Art. 55, Abs. 4). Als solche gelten insbesondere:

- willkürliche Notengebung
- Verletzung gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften
- falsche Berechnung von Noten.

### **Form und Sprache von Beschwerden**

Eingaben sind im Doppel in deutscher oder französischer Sprache einzureichen. Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel und der Nachweis über die Durchführung eines Einigungsversuches sind beizulegen.

## **Beschwerdeberechtigung**

Zur Beschwerde berechtigt sind die betroffenen Lernenden. Bei nicht Volljährigen ist die Beschwerde zusätzlich von der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

## **Beschwerdeverfahren, Kosten**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt.

## **Beschwerdefrist**

Über den erfolglosen Versuch zur gütlichen Einigung wird eine Aktennotiz erstellt. Mit Datum der Aktennotiz beginnt die Beschwerdefrist zu laufen.